



## Beschlussvorlage Gemeinderat

Vorlage Nr.: GR/2019/027

<b>Amt:</b>	Hauptamt	<b>Datum:</b>	18.03.2019
<b>Sachgebiet:</b>	Bürgerservice und Soziales		
<b>Bearbeiter:</b>	Daniel Enzensperger	<b>Az.:</b>	420

<b>Beratungsfolge:</b> Gemeinderat	<b>Termin:</b> 10.04.2019	<b>Behandlung:</b> öffentlich
---------------------------------------	------------------------------	----------------------------------

**Befangenheit:** Keine.  
**Sachverständige:** Keine.

### Thema:

**Gebührenermäßigungen für Personen mit geringem Einkommen  
- Erlass einer Satzung zur Entlastung von Beziehern der Grundsicherung**

### I. Sachverhalt:

#### 1. Ausgangslage

Die Gemeinde Kressbronn a. B. liegt in einer wirtschaftsstarken Region. Zum Jahresanfang betrug die von der Agentur für Arbeit Konstanz-Ravensburg erhobene Arbeitslosenquote für den Bodenseekreis 2,5 %. Die Arbeitslosenquote für die Gemeinde Kressbronn a. B. dürfte darunter liegen. Dennoch gibt es auch in der Gemeinde Kressbronn a. B. Personen, die nicht erwerbsfähig sind oder nur kleine Renten haben und deshalb auf staatliche Unterstützung angewiesen sind. Für Personen, die auf staatliche Unterstützung angewiesen sind, ist die finanzielle Bewältigung des Alltags oft eine Herausforderung. Dies führt in der Regel dazu, dass diese vor allem an gesellschaftlichen Veranstaltungen oder am Besuch in öffentlichen Einrichtungen nicht teilhaben können. Um diese Personen in das gesellschaftliche Leben zu integrieren und am gesellschaftlichen Leben teilhaben zu lassen, bedarf es deshalb weiterer staatlicher Unterstützung. Für die Gemeinde Kressbronn a. B. stellt sich im Rahmen ihrer finanziellen Möglichkeiten vor allem die Frage, ob Empfänger staatlicher Hilfeleistungen bei den Eintrittsgebühren für öffentliche Einrichtungen entlastet werden können. Aus der Sicht von Bürgermeister und Verwaltung hat die Gemeinde eine soziale Verantwortung, der es nachzukommen gilt. Aus diesem Grund sollen Empfänger staatlicher Hilfeleistungen bei den

Gebühren öffentlicher Einrichtungen Ermäßigungen erhalten. In Betracht kommen Gebührenermäßigungen bei den öffentlichen Einrichtungen Strandbad, Hallenbad und Jugendmusikschule. Bei anderen Einrichtungen ist eine Gebührenermäßigung nur schwer vertretbar.

## **2. Gebührenermäßigungen für Bezieher der Grundsicherung**

### **a) Ermäßigungen in Strandbad und Hallenbad**

Derzeit gibt es bereits Gebührenermäßigungen im Strandbad und Hallenbad für Schüler, Studierende sowie für Schwerbehinderte mit Behinderungsgrad von 80 %. Diese Gebührenermäßigung soll auf Bezieher der sog. Grundsicherung für Arbeitssuchende (Arbeitslosengeld II und Sozialgeld), nach dem SGB II, der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung sowie der Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem SGB XII erweitert werden.

### **b) Ermäßigungen für die Jugendmusikschule**

Bei den Jugendmusikschulgebühren gibt es derzeit umfangreiche Geschwisterermäßigungen. Hier soll ebenfalls eine Gebührenermäßigung für Bezieher der Grundsicherung für Arbeitssuchende (Arbeitslosengeld II und Sozialgeld), nach dem SGB II, der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung sowie der Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem SGB XII hinzukommen.

### **c) Umsetzung**

Die Gebührenermäßigungen müssen durch den Gemeinderat in Form einer Satzungsänderung der bestehenden Satzung beschlossen werden. Die Satzung zur Entlastung von Beziehern der Grundsicherung ändert die Hallenbadsatzung, die Strandbadsatzung und die Jugendmusikschulsatzung in den betreffenden Anlagen ab.

## **II. Begründung/Rechtliche Würdigung:**

Ziel der Gemeinde ist eine Entlastung von Personen mit sehr geringem Einkommen und damit die Ermöglichung der Teilhabe am gesellschaftlichen Leben. Nach langen Überlegungen ist man zum Ergebnis gekommen, dass mit Blick auf den Verwaltungsaufwand und mit Blick auf die staatliche Bedürftigkeitsprüfung eine Begrenzung auf die Bezieher der Grundsicherung sinnvoll ist. Damit dockt die Gemeinde quasi an den Bedürftigkeitsbegriff der Bundesrepublik Deutschland an. Mithin wird die Vorlage eines Bezugsnachweises für die Grundsicherung Voraussetzung für die Gebührenermäßigungen in den genannten öffentlichen Einrichtungen. Damit entfällt für die Gemeinde eine aufwändige Bedürftigkeitsprüfung. Der Zweck, bedürftige Personen zu unterstützen und finanziell zu entlasten wird vollständig erreicht.

## **III. Finanzielle Auswirkungen:**

### **1. Gesamtauswirkungen für den Gemeindehaushalt**

Derzeit gibt es ca. 80 Personen mit Wohnsitz in der Gemeinde Kressbronn a. B., welche die Grundsicherung beziehen. Ob und inwiefern diese auf die Gebührenermäßigungen zurückgreifen werden, lässt sich derzeit nicht vorhersagen. Da sich die Anzahl jedoch in

überschaubaren Grenzen hält, ist nicht mit übermäßigen Kosten für die Gemeinde zu rechnen.

## 2. Auswirkungen für den Einzelnen

### a) Strandbad

	Normalpreis	Ermäßigter Preis
Einzelkarte ohne Gästekarte	2,50 €	1,50€
Einzelkarte ohne Gästekarte ab 18:00 Uhr	1,50 €	1,00 €
Zehnerkarte	20,00 €	10,00 €
Saisonkarte	35,00 €	15,00 €

### b) Hallenbad

	Normalpreis	Ermäßigter Preis
Einzelkarte ohne Gästekarte	3,00 €	1,50€
Zehnerkarte	25,00 €	12,50 €
Jahreskarte	80,00 €	40,00 €
Kombinierte Jahreskarte mit Strandbad	100,00 €	45,00 €

### c) Jugendmusikschule

Alle Gebühren der Jugendmusikschule verringern sich um die Hälfte. Bei der Jugendmusikschule gibt es darüber hinaus noch die Möglichkeit über das Bildungs- und Teilhabepaket des Bundes eine weitere Gebührenermäßigung zu erwirken.

## IV. Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat stimmt der Satzung zur Entlastung von Beziehern der Grundsicherung zu.

## V. Anlagen:

Entwurf Satzung zur Entlastung von Beziehern der Grundsicherung  
Überblick Grundsicherung

---

**VI. Sonstige Hinweise:**

Keine.